

RECHTAKTUELL

Stiftungen: OGH stärkt Begünstigten-Rechte

In der aktuellen Entscheidung 6 Ob 157/12 z äußert sich der OGH zur Frage, wer zur Stellung eines Antrages auf Abberufung des Stiftungsvorstandes gemäß § 27 Abs 2 PSG berechtigt ist. Erstmals spricht der OGH die Antragslegitimation auch ehemaligen Begünstigten zu, soweit Abberufungsgründe angeführt werden, die sich auf die Verletzung von Pflichten gegenüber den ehemals Begünstigten beziehen. Zur Begründung dieser Erweiterung des Kreises antragslegitimierter Personen führt der OGH aus, dass dem bei der Privatstiftung vorhandenen Kontrolldefizit durch rechtsschutzfreundliche Auslegung jener Bestimmungen zu begegnen ist, die einzelnen Personen die Legitimation zur Stellung von Anträgen an das Gericht einräumen. Denn dieses tendenziell bestehende Kontrolldefizit könne primär durch eine umfassende Prüfung und Beurteilung durch ein unabhängiges Gericht ausgeglichen werden. Ausgehend von der Überlegung, dass ehemaligen Begünstigten nach Beendigung ihrer Begünstigtenstellung auch ein eingeschränktes Informations- und Auskunftsrecht zukommt, führt der OGH aus, dass das Recht zur Stellung eines Abberufungsantrages als logisches Folge-recht dieser Rechte zu verstehen ist. Es ist daher denselben Adressaten zu gewähren wie das Informations- und Auskunftsrecht. Ansonsten wären diese Rechte völlig sanktions- und wirkungslose Kontrollmechanismen. Die Erweiterung des Kreises der antragslegitimierten Personen auf ehemalige Begünstigte ist aus Rechtsschutzgründen zu begrüßen, da es die vom PSG eher schwach ausgestaltete Position der Begünstigten durch ein effektives Kontrollinstrument verstärkt.

DDR. Katharina Müller, Dr. Martin Melzer, LL.M.
(Willhelm Müller Rechtsanwälte)

RECHTAMTLICH

Änderungen im Wettbewerbsrecht

Auf Basis des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetzes 2012 wurde die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) mit Wirkung 1. März 2013 ermächtigt, von Unternehmern und Unternehmensvereinigungen die Erteilung von Auskünften sowie die Vorlage von Unterlagen mit Bescheid unter Anwendung des AVG anzuordnen. Wer keine, unrichtige, irreführende oder unvollständige Auskünfte erteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der BWB mit einer Geldstrafe bis zu 75.000 € nach dem VStG zu bestrafen. Die BWB ist auch zur Vollstreckung ihrer Bescheide mit Ausnahme der Verwaltungsstrafbescheide nach dem VVG (Zwangsmittel!) zuständig. Gegen die Bescheide der BWB kann im Jahr 2013 noch Berufung (grundsätzlich ohne aufschiebende Wirkung) an den UVS Wien erhoben werden. Ab 1. Jänner 2014 steht stattdessen die Beschwerdemöglichkeit an das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht (BVwG) offen. Selbstverständlich unterliegen die Bescheide des UVS Wien bzw des BVwG ihrerseits der (eingeschränkten) Nachkontrolle durch VfGH und VfGH.

Mag. Eduard Hartwig Paulus
(Bundeswettbewerbsbehörde)



Firmen, die der Bundeswettbewerbsbehörde keine Auskünfte erteilen, droht Verwaltungsstrafe

RECHTHILFREICH

„Anwaltnotruf“ wird häufig frequentiert

Der 2008 ins Leben gerufene Rechtsanwaltsliche Notdienst wird weiterhin häufig konsultiert: Seit Mitte 2008 zählte das von BMJ und Anwälten ins Leben gerufene Service mehr als 2100 Kontaktrufe, 2012 waren es rund 450. „Dieses Service hilft Betroffenen, sich in einer für sie schwierigen Situation zurechtzufinden“, sagt Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der RAK Wien. In Wien stehen 24 Anwälte für das 24-h-Service (Tel.: 0800/376386) zur Verfügung. (jai)

Redaktion: Oliver Jandl. Internet: www.rechtsblatt.at
Fragen, Reaktionen und Anregungen per E-Mail an:
recht@wirtschaftsblatt.at

RECHTHINTERGRÜNDIG



Unzulässige Entnahmen aus der Gesellschaft

Vorwürfe im Fall A-Tec warfen das Thema neu auf und verliehen ihm allgemein Aktualität: Welche zivil- und gesellschaftsrechtlichen Folgen treten ein, wenn Manager oder Gesellschafter Vermögen einer Kapitalgesellschaft für sich bzw. die Familie verwenden? Eine Analyse von Univ.-Prof. Alexander Schopper.

Nach AktG und GmbHG ist das Gesellschaftsvermögen streng vom Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen. Das folgt unter anderem aus dem Verbot der Einlagenrückgewähr. Verboten ist jede Leistung von Vermögen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter, es sei denn, es handelt sich um die ordnungsgemäße Verteilung von Bilanzgewinn oder eine ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Ausnahme (zB Rückzahlungen bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung). Das Verbot der Einlagenrückgewähr richtet sich einerseits an Vorstand bzw Geschäftsführer. Diese dürfen keine verbotenen Ausschüttungen tätigen. Andererseits richtet es sich an die Gesellschafter, die solche Leistungen zurückzuerstatten haben.

Offene und verdeckte Leistungen. Der offene Transfer von Gesellschaftsvermögen an Gesellschafter ist vom Wortlaut der § 52 AktG und § 82 GmbHG unmittelbar erfasst und stellt einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr dar. Untersagt sind vor allem rechtsgrundlose Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen direkt an einen Gesellschafter. Eine – allerdings eng auszulegende – Ausnahme besteht nur bei gutgläubigem Dividendenbezug durch den empfangenden Gesellschafter.

Eine Kapitalgesellschaft darf aber auch mit ihren Gesellschaftern wie mit jedem Dritten Geschäfte abschließen. So ist es zB der AG erlaubt, als Mieterin eine Geschäftsräumlichkeit von einem ihrer Aktionäre als Vermieter anzumieten oder eine Liegenschaft aus dem Gesellschaftsvermögen an einen Aktionär zu verkaufen. Solche Geschäfte zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter müssen aber marktüblichen Konditionen entsprechen. Erhält ein Aktionär von der Gesellschaft mehr als den angemessenen Preis für seine Leistung, liegt eine unzulässige „verdeckte Ausschüttung“ vor. Nagelprobe für derartige Geschäfte ist die Frage, ob die Gesellschaft das Geschäft auch mit einem gesellschaftsfremden Dritten zu diesen Konditionen abgeschlossen hätte bzw der Abschluss des üblichen Geschäfts durch besondere betriebliche Umstände aufseiten der Gesellschaft gerechtfertigt ist. Auch verdeckte Ausschüttungen sind vom Verbot der Einlagenrückgewähr erfasst.

Beispiele für eine verdeckte Ausschüttung sind vielfältig. Sie kann etwa darin bestehen, dass die AG oder GmbH einem Gesellschafter einen zinslosen oder unterverzinsten Kredit gewährt, vom Gesellschafter eine Immobilie zu über-

höhtem Zins mietet, einen Gebrauchtwagen übersteuert kauft oder zu billig verkauft. Auch die unentgeltliche oder unangemessen gering bezahlte Überlassung von Sachen der Gesellschaft zur Privatnutzung des Gesellschafters stellt eine verdeckte Ausschüttung dar¹. Verboten ist auch das Tragen von Privatausgaben oder die Begleichung von privaten Verbindlichkeiten eines Gesellschafters durch die Kapitalgesellschaft².

Leistungen an die Familie. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt das Verbot der Einlagenrückgewähr nur für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern. In Rsp und Lehre besteht aber Einigkeit darüber, dass auch Leistungen an Dritte (insbesondere Familienmitglieder) verbotene Ausschüttungen darstellen können, wenn die Zuwendungen dem Aktionär zurechenbar sind. Begleicht zB die Gesellschaft eine offene Privatrechnung eines Gesellschafters, erfolgt die Leistung formal betrachtet an einen Dritten, nämlich den Gläubiger des Gesellschafters. Dennoch besteht kein Zweifel, dass dies eine unzulässige Ausschüttung an den daraus begünstigten Gesellschafter darstellt, wenn die Gesellschaft hierfür keine angemessene Gegenleistung erhält. Eine weitere Fallgruppe sind Leistungen der Gesellschaft an einen Empfänger, der in einem Naheverhältnis zu einem Gesellschafter steht. Unter anderem werden in dem Zusammenhang auch Zuwendungen an nahe Angehörige eines Gesellschafters genannt. Dazu gehören Ehegatten, Lebenspartner oder minder-

jährige Kinder des Aktionärs³. Zuwendungen an diese Personen sind Leistungen an den Aktionär gleichzuhalten. Bei Leistungen an sonstige Personen mit Naheverhältnis zum Gesellschafter – zB volljährige Kinder oder bei Konzernsachverhalten – wird zusätzlich verlangt, dass durch die Leistung dem Gesellschafter entweder mittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil zufließen muss oder die Zuwendung durch ihn veranlasst sein muss⁴. Detailfragen sind hier umstritten.

Rechtsfolgen. Zentrale Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr ist der Anspruch der Gesellschaft gegen den empfangenden Gesellschafter auf Rückerstattung der verbotenen Leistung. Dieser Anspruch setzt kein Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) des empfangenden Gesellschafters voraus. Bei der Vornahme einer verbotenen Ausschüttung verstoßen Vorstand oder Geschäftsführer gegen ihre Pflichten⁵ und sind bei Vorlie-

gen eines Verschuldens schadenersatzpflichtig⁶. Die Geschäftsleitung ist außerdem verpflichtet, Ansprüche wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr für die Gesellschaft geltend zu machen. Andernfalls besteht eine Schadenersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft. In der Insolvenz der Gesellschaft hat der Insolvenzverwalter diese Ansprüche zu verfolgen. Auf Ansprüche aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr kann die Gesellschaft nicht wirksam verzichten. Auch ein Vergleich hierüber ist grundsätzlich unzulässig. Bei verbotenen Zuwendungen an Dritte (zB an nahe Angehörige eines Aktionärs) ist ebenfalls primär der Aktionär rückgabepflichtig. Unter Umständen kann auch der Dritte direkt belangt werden⁷. Der Anspruch steht im Allgemeinen der Gesellschaft, nicht aber Aktionären oder Gläubigern zu. Letztere können sich den Anspruch der Gesellschaft gegen den Aktionär aber pfänden und zur Einziehung überweisen lassen. Daneben sieht § 56 Abs 1 AktG aber auch einen direkten Anspruch für jeden einzelnen Gesellschaftsgläubiger (zB Banken oder Lieferanten) gegen jenen Aktionär vor, der verbotswidrige Ausschüttungen erhalten hat. Dieser Anspruch verjährt nach fünf Jahren ab Erhalt der verbotenen Leistung und kann von einzelnen Gläubigern nicht während des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AG geltend gemacht werden.

FUSSNOTEN [1] OGH 26.4.2000, 3 Ob 122/99h; Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht Rz 4/416. [2] Schopper, ecollex 2006, 215; Reich-Rohrwig, ecollex 2003, 154. [3] zB Artmann in Jabornegg/Strasser, AktG⁵ § 52 Rz 31. [4] Saurer in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 52 Rz 50. [5] § 25 Abs 3 GmbHG; § 84 Abs 3 AktG. [6] OGH 22.10.2003, 3 Ob 287/02f. [7] OGH 3.8.2005, 9 Ob 127/04y; hier keine Haftung des Dritten; krit Schopper, ecollex 2006, 215.



Univ.-Prof. Dr.
Alexander Schopper

Der Autor ist Universitätsprofessor an der Universität Innsbruck, Institut für Unternehmens- und Steuerrecht.

Zitiervorschlag: Schopper, „Unzulässige Entnahmen aus der Gesellschaft“, RechtsBlatt, 7.2.2013

Rechtsgebiete und Normen
Gesellschaftsrecht; Schadenersatz; §§ 25, 82 GmbHG, §§ 52, 56 AktG, §§ 1293ff ABGB